

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Veterinärwesen

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Beilagen

HLL3-S-0819/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: veterinaer.bhhl@noel.gv.at

Fax: 02952/9025-27651

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 2952) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Klinger

27669

11. Dezember 2020

Betrifft

Kundmachung zur Novelle 2020 der Geflügelpest-Verordnung 2007

Mit der Novelle 2020 der Geflügelpest-Verordnung 2007 vom 6. Dezember 2020, BGBl. II Nr. 545/2020 hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit 7. Dezember 2020 Risikogebiete festgelegt, in denen erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen gelten.

Weiters wurde § 8 (2) Geflügelpestverordnung geändert.

Gemäß § 8 Geflügelpest-Verordnung haben Geflügelhalter folgende Pflichten zu erfüllen:

§ 8. (1) In den in Anlage 1 genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen von Abs. 1 sind Haltungen bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder

2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

**Anlage 1 (zu § 8 Geflügelpest-Verordnung 2007)
Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko**

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

**C. Niederösterreich
im Bezirk Hollabrunn die Gemeinden:**

1. Alberndorf im Pulkautal
2. Hadres
3. Hardegg
4. Haugsdorf
5. Retzbach
6. Seefeld-Kadolz

Kontaktdaten des Fachgebietes Veterinärwesen der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn:
Tel. 02952/9025-29669 bzw. 29655

Ergeht an:

1. **Verteiler Gemeinden im Bez. HL**
**z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der
Amtstafel der Gemeinde und der jeweiligen Katastralgemeinden zu verlautbaren**

2. Bezirkspolizeikommando Hollabrunn, Josef Weisleinstraße 21, 2020 Hollabrunn
3. Bezirksbauernkammer Hollabrunn, Sonnleitenweg 2a, 2020 Hollabrunn

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t r o b l